

Rituelle Schlachtungen ohne Betäubung nur in zugelassenen Schlachthöfen

Luxemburg/Stadt (sn) Der Gerichtshof der Europäischen Union entschied, dass Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 2009/1099/EG des Rates vom 24.09.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit Art. 2 lit. k nicht gegen Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 13 AEUV verstößt. Die Vorschrift, nach der der Verzicht auf die Betäubung von Schlachttieren nur zulässig ist, wenn die Schlachtung in einem zugelassenen Schlachthof stattfindet, beeinträchtigt demnach die Religionsfreiheit nicht, da es sich bei der Einschränkung hinsichtlich des Schlachtortes lediglich um eine organisatorisch-technische Vorgabe handele, die als solche nicht zu einer Beschränkung des Rechts auf Religionsfreiheit führen könne. (Az.: C-426/16)

Auslöser des der Vorabentscheidung des EuGH zugrunde liegenden Rechtsstreits war eine Änderung in der belgischen Praxis: 2014 kündigte der für das Tierwohl zuständige Minister der Flämischen Region an, keine Zulassungen für temporäre Schlachtstätten mehr zu erteilen, und begründete dies damit, dass solche Zulassungen gegen Unionsrechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung 2009/1099/EG verstießen. Solche Schlachtstätten waren wegen unzureichender Kapazitäten der flämischen Schlachthöfe vor allem zur Deckung des großen Bedarfs an halal geschlachtetem Fleisch für das islamische Opferfest verwendet worden. In Reaktion auf die veränderte Praxis verklagten mehrere islamische Vereinigungen und Moscheedachverbände im Jahr 2016 die Flämische Region. Ihrer Auffassung nach würden die von der flämischen Regierung angeführten Verstöße gegen die Religionsfreiheit verstoßen. Die mit dem Streit befasste Niederlandstalige rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Niederländischsprachiges Gericht Erster Instanz Brüssel) rief deshalb den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an, um die Gültigkeit der fraglichen Regelungen überprüfen zu lassen.

Der EuGH stellt zunächst fest, dass die gegenständlichen Schlachtungen dem Begriff der rituellen Schlachtung des Unionsrechts unterfallen. Etwaige theologische Differenzen hinsichtlich der Notwendigkeit des Verzichts auf eine Betäubung bei den Schlachtungen seien für diese Einordnung aus unionsrechtlicher Sicht unerheblich.

Anschließend wendet sich der Gerichtshof der Frage zu, ob die angegriffene Vorschrift die Religionsfreiheit der Kläger beeinträchtigt, was er in der Folge verneint. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 2009/1099/EG, der rituelle Schlachtungen nur in zugelassenen Schlachthöfen gestattet, sei nicht als Verbot, sondern als Erlaubnis zu verstehen. Dass er die Verwendung zugelassener Schlachthöfe vorschreibe, sei ebenfalls keine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit, da es sich um eine lediglich organisatorische Vorschrift technischer Natur handele, die den Gleichlauf ritueller und sonstiger Schlachtungen sicherstellt. Außerdem stelle die Vorschrift den Ausgleich zwischen religiösen Riten einerseits und dem Tier- und Gesundheitsschutz andererseits her.

Schließlich wendet sich der EuGH der Frage zu, ob sich aus dem Mangel an Schlachtkapazitäten in den flämischen Schlachthöfen etwas anderes ergebe. Auch das verneinte der Gerichtshof. Die Verordnung gelte für die gesamte EU. Dass in wenigen Gemeinden eines einzelnen Mitgliedstaates Engpässe aufträten, sei – wie die eventuell eintretende Notwendigkeit, die Schlachtkapazitäten auch auf eigene Kosten zu erweitern – als Folge eines Zusammentreffens innerstaatlicher Umstände für die Frage der Geltung der unionsrechtlichen Vorschriften nicht von Belang.

Abschließend verneinte der EuGH unter Verweis auf die vorstehenden Überlegungen hinsichtlich der Religionsfreiheit auch einen Verstoß gegen Art. 13 AEUV, nach dem die EU und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen und hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe berücksichtigen.